

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/2096 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG)

A. Problem

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz soll mit dem Ziel einer grundlegenden Reform fortentwickelt werden. Dazu sollen Rechte und Rechtsstellung der Kinder gestärkt und der zivilrechtliche Schutz der Kinder vor Gewalt vervollständigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt dazu Folgendes vor:

- Die Mutter und deren Ehemann sind zur Anfechtung der Vaterschaft nicht berechtigt, wenn das Kind mit ihrer Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Das auf diese Weise gezeugte Kind soll dadurch eine rechtlich gesicherte Position erhalten.
- Die Einbenennung eines Kindes durch einen leiblichen Elternteil und einen Stiefelternteil wird auch bei gemeinsamer Sorge der leiblichen Eltern zugelassen.
- Schutz der Kinder vor Gewalt; Wegweisung eines Elternteils oder eines Dritten aus der Wohnung.
- Beistandschaft in Unterhaltsangelegenheiten bei gemeinsamer elterlicher Sorge.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2096 – in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten
(Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG)
– Drucksache 14/2096 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren
Verbesserung von Kinderrechten
(Kinderrechteverbesserungsgesetz –
KindRVerbG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1600 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn beide in die Zeugung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben.“

2. In § 1618 Satz 1 werden nach dem Wort „allein“ die Wörter „oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil“ eingefügt.

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren
Verbesserung von Kinderrechten
(Kinderrechteverbesserungsgesetz –
KindRVerbG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1596 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
2. § 1600 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.“

3. § 1618 wird wie folgt gefasst:

„§ 1618 Einbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zurzeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

4. Nach § 1687a wird folgender § 1687b eingefügt:

„§ 1687b

Ist der sorgeberechtigte Elternteil wieder verheiratet, hat sein Ehegatte im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung des Kindes.“

kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.“

entfällt

entfällt

4. § 1666a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1666a
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
Vorrang öffentlicher Hilfen“

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.“

5. In § 1713 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.“

6. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1666a wie folgt gefasst:

„§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen“

entfällt

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Artikel 12 § 10 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**entfällt****Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 235 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4**entfällt****Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes**

In Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „die §§ 642 und 645 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 642“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Personenstandsgesetzes**

In § 31a Abs. 1 Nr. 6 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch ... werden nach dem Wort „allein“ die Wörter „oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –**

§ 59 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach den Wörtern „durch die die Vaterschaft anerkannt“ die Wörter „oder die Anerkennung widerrufen“ eingefügt.
2. In Nummer 8 werden nach der Angabe „(§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ die Wörter „sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (§ 1626c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ eingefügt.

Artikel 5**Artikel 4****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Die Artikel 1 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/2096 in seiner 152. Sitzung am 16. Februar 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorstehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 4. April 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung im federführenden Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2002 abschließend beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorstehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** dankte für die Kooperation in den Berichterstattergesprächen und betonte, dass es einvernehmlich gelungen sei, Gewalt gegen Kinder zurückzudrängen und die Rechte der Kinder zu stärken. Für den Fall der einverständlichen Zeugung des Kindes durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende sei eine familienrechtliche Regelung geschaffen worden, bei der die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen sei. Wer die Entstehung eines Kindes verantworte, müsse dafür auch lebenslang die Verantwortung übernehmen. Ein ungelöstes Problem bleibe die Durchsetzung von Herausgabe- und Besuchsrechtsansprüchen. Die Berechtigten hätten oft einen Titel, seien aber nicht in der Lage diesen durchzusetzen. Dies werde im Rahmen der FGG-Reform zu verändern sein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bedankte sich ebenfalls für die konstruktive Form der Berichterstattergespräche. Auf der Grundlage des damaligen Entwurfs habe sie am 11. Dezember 2001 den Antrag auf Streichung der Artikel 2 und 3 gestellt, die sich auf die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder beziehen. Nach intensiven Beratungen sei man einvernehmlich zu der Auffassung gekommen, dass diese beiden Artikel aus dem Gesetzentwurf zu streichen seien. Der ursprüngliche Antrag vom 11. Dezember 2001 habe sich daher erledigt. Hierbei habe es sich um ei-

nen wesentlichen Punkt gehandelt, da dieses Problem schon mehrfach im Deutschen Bundestag behandelt worden und dadurch Vertrauensschutz geschaffen worden sei. In der Sache seien eine Reihe kleinerer Gesetzeslücken u. a. auf dem Gebiet des Kindesunterhalts und des Gewaltschutzes geschlossen worden, die für die Betroffenen in der Praxis fatale Auswirkungen gehabt hätten. Im Sinne der Kinderrechte sei es somit zu nicht unwesentlichen Verbesserungen gekommen.

Die **Fraktion der FDP** stimmte den Vorrednern zu und stellte heraus, dass die erbrechtliche Frage offen diskutiert worden sei. Die gefundene Regelung bringe für Betroffene keinen rechtlichen Nachteil. Auch sei es nicht notwendig, alle Probleme erbrechtlich zu lösen. Hierfür biete sich vielmehr eine privatrechtliche Lösung durch Testamente und Erbverträge an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass sie den Gesetzentwurf ebenfalls unterstütze. Entscheidend sei, dass das Familienrecht stärker die verschiedenen Familienformen berücksichtige, in denen Kinder aufwachsen. Dieser Prozess sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen, aber der Gesetzgeber habe in den letzten vier bis sechs Jahren viel in diese Richtung unternommen. Es sei sehr gut, dass im Familienrecht zunehmend die Lebensrealität Einzug halte und dass man sich von ideologischen Vorprägungen zugunsten des Wohls der Kinder verabschiede.

Die **Fraktion der PDS** erklärte ihr Einverständnis mit der vorliegenden Regelung. Hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens sei später zu überprüfen, ob sich die mit den Gesetzesänderungen verbundenen Hoffnungen auch erfüllt hätten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die Vorschläge des Bundesrates übernommen hat, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in der Drucksache 14/2096, S. 6 ff., verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zum einen, auf die vom Bundesrat vorgeschlagene erbrechtliche Gleichstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder zu verzichten. Zum anderen sind einige im Bundesratsentwurf vorgesehene Änderungen des BGB bereits in anderen Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt worden und können daher entfallen.

Zur gewaltfreien Erziehung (Artikel 1 Nr. 3)

Das Gebot gewaltfreier Erziehung ist durch die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB im Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) geregelt.

Zum Sorgerecht für Ehegatten eines Elternteils
(Artikel 1 Nr. 4)

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ist ein neuer § 1687b in das BGB eingefügt worden, der eine Regelung des Mitentscheidungsrechts für Stiefeltern vorsieht, die inhaltlich dem in dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Vorschlag entspricht.

Zum Erbrecht nichtehelicher Kinder (Artikel 2 und 3)

Nichteheliche Kinder sind nach ihren Vätern kraft Gesetzes erbberechtigt und somit ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt. Eine Ausnahme gilt gemäß Artikel 12 § 10 Abs. 2 NichtehelichenG für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen „Kinder“, soweit diese „Kinder“ nicht bereits nach dem Recht der DDR ehelichen Kindern gleichgestellt sind und Artikel 235 § 1 Abs. 2 EBGB ihnen diese Rechtstellung erhalten hat. Voraussetzung dafür ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers (nichtehelicher Vater) am 2. Oktober 1990 in der DDR.

Bei Abwägung aller Umstände erscheint eine erbrechtliche Gleichstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kinder nicht gerechtfertigt. Die derzeitige Regelung ist nach dem Beschluss des BVerfG vom 8. Dezember 1976 (BVerfGE 44, 1 ff.) und dem Nichtannahmebeschluss vom 3. Juli 1996 (1 BvR 563/96) verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hat sich bei der Wiedervereinigung und zuletzt 1997 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erbrechtgleichstellungsgesetz gegen die Aufhebung der Stichtagsregelung entschieden. Damit wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen. Eine abweichende Entscheidung dieser Frage würde Erbberechtigungen für heute 52 Jahre und ältere „Kinder“ schaffen. Diese Ansprüche wären in erster Linie von den (künftig) hinterbleibenden Ehefrauen der Väter der nichtehelichen Kinder zu erfüllen, die aufgrund der wiederholten Entscheidungen des Gesetzgebers auf die Beibehaltung der geltenden Regelung vertrauen durften und somit keine Veranlassung hatten, rechtzeitig finanzielle Vorsorge zu treffen.

Eine Aufhebung der Stichtagsregelung würde im Ergebnis auch nicht zu einem Mehr an materieller Gerechtigkeit führen. Zum einen wären die nichtehelichen „Kinder“ benachteiligt, deren Vater bereits vor In-Kraft-Treten der Neuregelung verstorben ist. Eine Rückabwicklung dieser Erbfälle wäre schon aus unmittelbar einleuchtenden praktischen Gründen ausgeschlossen. Zum anderen erhielten auch die betroffenen „Kinder“, die wegen der seinerzeit unzureichenden Möglichkeiten der Abstammungsfeststellung die Zahlvaterschaft nicht erstreiten konnten, kein Erbrecht.

Zum Vereinfachten Verfahren in Unterhaltssachen
(Artikel 4)

Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 5 § 3 Abs. 2 KindUG wurde im Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) berücksichtigt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Änderung bezweckt, eine Begründung der Vaterschaft für ein Kind durch Anerkennung auch dann zu ermöglichen, wenn die Mutter des Kindes geschäftsunfähig ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft für ein Kind durch eine Erklärung des Mannes, die der Zustimmung der Mutter und, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht, auch der Zustimmung des Kindes bedarf (§ 1595 Abs. 1 und 2 BGB). Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, kann er die Anerkennungserklärung nur selbst abgeben (§ 1596 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Anerkennungserklärung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1596 Abs. 1 Satz 2 BGB). Wenn der Mann geschäftsunfähig ist, so kann die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft durch den gesetzlichen Vertreter des Mannes abgegeben werden, der hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 1596 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Die Vaterschaftsanerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB). Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so verweist § 1596 Abs. 1 Satz 4 in der geltenden Fassung auf die Sätze 1 und 2 der Vorschrift. Die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mutter kann also die Zustimmungserklärung nur selbst abgeben und bedarf hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 1596 Abs. 1 Satz 4 verweist jedoch derzeit nicht auf Satz 3 der Vorschrift. Der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Mutter kann die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung daher nicht für die Mutter erklären. Bei Geschäftsunfähigkeit der Mutter kann die väterliche Abstammung folglich nicht durch Vaterschaftsanerkennung, sondern lediglich durch ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren begründet werden.

Die Voraussetzungen, unter denen eine geschäftsunfähige Mutter an der Begründung der Vaterschaft für ein Kind durch Anerkennung mitwirken kann, sollten den Bedingungen angeglichen werden, unter denen ein geschäftsunfähiger Vater die Vaterschaft anerkennen kann. Daher verweist § 1596 Abs. 1 Satz 4 BGB-E auch auf Satz 3 der Vorschrift. Danach kann für eine geschäftsunfähige Mutter ihr gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.

Zu Nummer 2

In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 1600 Abs. 2 BGB-E ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Anfechtung durch den Mann oder die Mutter mit der Begründung möglich bleibt, das Kind stamme in Wahrheit nicht aus der künstlichen Befruchtung (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/2096 S. 10). Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung des § 1600 Abs. 2 BGB-E verdeutlicht, dass die Anfechtung durch den Mann oder die Mutter nur dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind tatsächlich durch künstliche Befruchtung mittels Samen-

spende eines Dritten gezeugt wurde und sowohl die Mutter als auch der Mann in diese Art der Zeugung eingewilligt haben. In diesem Fall ist nur das Kind zur Vaterschaftsanfechtung berechtigt; solange es minderjährig ist, darf sein gesetzlicher Vertreter die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1600a Abs. 4 BGB).

Zu Nummer 3

Die Einfügung „oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil“ in § 1618 Satz 1 BGB entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Durch die Einfügung „das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben“ wird die gleichfalls in der Stellungnahme angesprochene Problematik der Einbenennung eines Kindes ohne Einbeziehung in die einbenennende Familie gelöst. Eine solche „Einbenennung“ ist nicht möglich.

Mit der dritten vorgeschlagenen Änderung sollen die Rechte des nicht einbenennenden Elternteils deutlich geregelt werden. Zwar wäre eine Zustimmung des mit sorgeberechtigten Elternteil schon nach § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB notwendig, da es sich bei der Namensänderung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handeln dürfte. Durch das Zustimmungserfordernis in § 1618 – neu – wird aber der in diesen Fällen angemessene Konfliktlösungsmechanismus des § 1618 Satz 4 BGB eingeführt: Bei Streitigkeiten kann das Familiengericht die Einwilligung ersetzen, wenn die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Eine Regelung der in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf des Bundesrates gleichfalls angesprochenen Rückbenennung wird nicht vorgeschlagen; sie widerspräche dem das Namensrecht prägenden Grundsatz der Namenskontinuität. Eine Angleichung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung (§ 3 Namensänderungsgesetz) wird durch Anpassung der Ausführungsvorschriften (NamÄndVwV) erfolgen.

Zu Nummer 4

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1666a Abs. 1 BGB konkretisiert den zivilrechtlichen Kinderschutz. Es wird klargestellt, dass auch auf der Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB eine Wohnungszuweisung zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich ist; die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (§ 1666 Abs. 4 BGB) untersagt werden. Die Vorschrift des § 1666a BGB baut auf § 1666 BGB auf und konkretisiert die Grenzen, die bei den nach § 1666 BGB getroffenen Maßnahmen zu beachten sind.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) und dem in seinem Artikel 1 vorgesehenen Gewaltschutzgesetz (GewSchG) wurde auch die Frage erörtert, ob der zivilrechtliche Schutz von Kindern vor elterlicher Gewalt oder Gewaltanwendung durch Dritte, z. B. einem neuen Partner eines Elternteils, ausreichend ist. Diskutiert wurde etwa der Fall, dass gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit einem Kind zusammenleben und der Vater das Kind, nicht aber die Mutter schwer misshandelt. Für diese Fälle sieht das Gewaltschutzgesetz keinen Schutz

vor. Insbesondere ist eine Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung an den nicht gewalttätigen Elternteil auf der Grundlage von § 2 GewSchG nicht möglich, da dieser nicht selbst verletzt wurde und für Verletzungen des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil das Gewaltschutzgesetz nicht gilt (§ 3 Abs. 1 GewSchG). In Betracht gezogen wurde auch der Fall, dass die sorgeberechtigte Mutter mit einem Partner zusammenlebt, der nicht der Vater des Kindes ist, und dieser das Kind misshandelt. Auch hier gilt jedenfalls § 2 GewSchG in der Regel nicht, da das Kind zumeist mit dem Dritten keinen gemeinsamen Haushalt führt.

Einschlägig sind insoweit die spezifischen Schutzvorschriften des Kindschaftsrechts, insbesondere die §§ 1666, 1666a BGB. Nach dem Wortlaut des § 1666 BGB, wonach das Gericht die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen hat, ist eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils an sich bereits nach geltendem Recht möglich. In der Kommentarliteratur und in der veröffentlichten Rechtsprechung zu den §§ 1666, 1666a BGB wird die Anordnung eines Wohnungswechsels jedoch nur als Maßnahme gegenüber Dritten genannt (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 60. Aufl., Rn. 55; OLG Zweibrücken FamRZ 1994, 976; OLG Köln KindPrax 1999, 95; LG Koblenz Streit 1993, 153; AG Osnabrück Streit 1993, 113; „Goorder“), nicht jedoch als Maßnahme gegenüber einem sorgeberechtigten Elternteil.

Ist zum Schutz des Kindes eine Trennung von seinen Eltern bzw. einem Elternteil erforderlich, so wird diese Trennung in der Praxis offensichtlich in der Regel durch eine Fremdunterbringung des Kindes realisiert (Heim, Pflegeeltern). Das Kind in der vertrauten Umgebung zu belassen und den gewalttätigen Elternteil aus der Wohnung zu weisen, wird dagegen nur selten als mögliche Maßnahme in Betracht gezogen. Vor diesem Hintergrund wurde in der öffentlichen Anhörung vor den beteiligten Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, entweder den Schutz von Kindern vor elterlicher Gewalt in § 2 GewSchG einzubeziehen oder bei § 1666 BGB einen Zusatz dahingehend zu formulieren, dass das Gericht auch eine Wegweisung anordnen kann.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 1666a BGB wird letztere Variante aufgegriffen. Die §§ 1666 ff. BGB bleiben in dieser Variante Spezialvorschriften für das Eltern-Kind-Verhältnis gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, einschließlich des Gewaltschutzgesetzes. Die Anwendbarkeit der §§ 1666 ff. BGB anstelle von § 2 GewSchG hat den Vorteil, dass von Eltern ausgehende Gewalt nicht „automatisch“ einen Anspruch des verletzten Kindes auf Wohnungsüberlassung auslöst. Es bleibt vielmehr Raum für Erwägungen des Kindeswohls. Im Interesse des Eltern-Kind-Verhältnisses und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gerade in Fällen elterlicher Gewalt zunächst zu versuchen, das Gewaltproblem durch familienunterstützende Maßnahmen zu lösen.

Zudem ist der Schutz des Kindes nach den §§ 1666 ff. BGB insoweit effektiver, als Maßnahmen auf dieser Grundlage unabhängig von einem Antrag von Amts wegen getroffen werden (sog. Amtsverfahren). Eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils (aber auch eines Dritten) zum Schutz des Kindes ist danach auch dann möglich, wenn der nicht gewalttätige Elternteil keinen entsprechenden Antrag stellt,

etwa weil er seine Beziehung zu dem gewalttätigen Elternteil oder dem Partner nicht gefährden will oder sich sogar mit diesem „solidarisiert“.

Die Neuregelung wurde dem § 1666a BGB zugeordnet, da § 1666 BGB bisher keine konkreten Maßnahmen oder Beispiele für konkrete Maßnahmen nennt und die Wegweisung eines Elternteils aus der Familienwohnung eine ähnlich einschneidende Wirkung auf das Eltern-Kind-Verhältnis hat wie die in § 1666a BGB bereits genannten Maßnahmen. Die Wegweisung aus der Familienwohnung führt zu einer Trennung des Kindes von einem Elternteil, so dass dem in § 1666a BGB ausdrücklich festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch hier besondere Bedeutung zukommt. Eine Wegweisung soll nur erfolgen, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Zu denken ist insoweit insbesondere an familienunterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die als mildere Mittel vor einer Wegweisung aus der Familienwohnung in Betracht zu ziehen sind.

Einem gewalttätigen Elternteil kann die Nutzung der Familienwohnung nach § 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB-E „vorübergehend“ oder „auf unbestimmte Zeit“ untersagt werden. An eine (nur) vorübergehende Wegweisung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwa zu denken, wenn dem gewalttätigen Elternteil durch die Maßnahme vor Augen geführt werden soll, dass er mit seinem Verhalten sein Familienleben gefährdet, aber nach den Umständen noch Aussicht auf eine Normalisierung der Verhältnisse besteht.

In der Neufassung des § 1666a BGB berücksichtigt wird nicht nur der Fall, dass Gewalttätigkeiten von einem Elternteil ausgehen, sondern auch der Fall der Gewaltausübung durch Dritte. Die Vorschrift nennt sowohl das Verbot der Nutzung der „vom Kind mitbewohnten Wohnung“ als auch „einer anderen Wohnung“ (§ 1666a Abs. 1 Satz 3 BGB-E). Es wird damit klargestellt, dass ein mit dem Kind zusammenlebender Dritter, also etwa ein Partner der Mutter, aber auch ein in der Nachbarschaft lebender Dritter, der das Wohl des Kindes gefährdet, wegweisen werden kann.

Sowohl bei der Wegweisung eines Elternteils als auch eines Dritten ist ein weiterer, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuzuordnender Gesichtspunkt zu berücksichtigen, den der neue Satz 3 zum Ausdruck bringt. Bei der Bemessung der Dauer der Wegweisung ist zu berücksichtigen, ob der gewalttätige Elternteil oder der Dritte etwa als Eigentümer, als Mieter oder sonst an der Wohnung berechtigt ist. Insbesondere gegenüber dem Eigentümer und anderen an der Wohnung dinglich Berechtigten wird grundsätzlich nur eine vorübergehende Wegweisung verhältnismäßig sein. Die Zeit der Wegweisung kann dann entweder dazu genutzt werden, durch beratende oder therapeutische Maßnahmen zu versuchen, eine Rückkehr des gewalttätigen Elternteils oder auch des Dritten in die Familie zu ermöglichen oder eine geeignete anderweitige Unterbringung für das Kind zu finden.

Wird die Wegweisung „auf unbestimmte Zeit“ ausgesprochen, hat das Gericht sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Maßnahme ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht (§ 1696 Abs. 2, 3 BGB).

Die Vorschrift des § 1666a BGB baut als unselbständige Norm auf § 1666 BGB auf und konkretisiert für die dort genannten Maßnahmen, welche Grenzen bei ihrer Anordnung zu beachten sind. Wenn nunmehr die Wegweisung aus der vom Kind bewohnten Wohnung in § 1666a BGB ausdrücklich genannt wird, bedeutet dies nicht, dass das Gericht bei Gewaltausübung gegenüber Kindern auf diese Maßnahme beschränkt wäre. Es kann vielmehr auf der Grundlage des § 1666 BGB auch andere Maßnahmen anordnen, die eine Wegweisung begleiten oder ersetzen können. Hierzu gehören, ähnlich wie in § 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG vorgesehen, z. B. die Verbote,

- sich der Familienwohnung bis auf einen festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (z. B. Kindergarten oder Schule),
- Kontakt zum Kind, auch unter Verwendung von Telefon, E-Mails, SMS etc., aufzunehmen oder
- Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.

Im Rahmen der Beratungen dieses Gesetzes und auch des Gewaltschutzgesetzes war außerdem die Frage angesprochen worden, inwieweit Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil oder dem Kind Auswirkungen auf das Umgangsrecht haben sollten, wenn der gewalttätige Elternteil aus der Wohnung gewiesen wird (s. auch Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Ehe- und Trennung – Bundestagsdrucksache 14/5429 S. 24). Es wurde erwogen, ob in diesen Fällen zum Schutz der Kinder der Umgang gesetzlich für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden sollte.

Das geltende Recht bietet jedoch in diesen Fällen ausreichende Reaktionsmöglichkeiten. Zum einen kann – je nach Lage des Einzelfalles – das Umgangsrecht des Elternteils beschränkt oder ausgeschlossen oder ein begleiteter Umgang angeordnet werden. Wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, kann das Familiengericht den Umgang auch für längere Zeit oder auf Dauer ausschließen (§ 1684 Abs. 4 BGB). Über das Umgangsrecht wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden, in dem das Amtsermittlungsprinzip gilt. Erhält ein Familiengericht – etwa in einem Verfahren nach § 2 GewSchG – Anhaltspunkte für Probleme beim Umgangsrecht, kann es hierauf angemessen reagieren. Zum anderen wäre es unter Kindeswohlgesichtspunkten unverhältnismäßig, für diese Fälle eine schematische Regelung mit einem „automatischen“ Ausschluss des Umgangsrechts im Gesetz vorzusehen. Vorzuziehen ist die geltende, flexible Regelung, die es dem Familiengericht ermöglicht, auf die Umstände des Einzelfalles einzugehen und angemessen zu reagieren. Daher hat der Ausschuss keine Änderung des für den Umgang des Kindes mit seinen Eltern geltenden Rechts vorgeschlagen.

Zu Nummer 5

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1713 BGB wird eine Beistandschaft des Jugendamtes in Unterhaltssachen auch dann ermöglichen, wenn die elterliche Sorge für ein Kind beiden Elternteilen gemeinsam zusteht.

Nach geltendem Recht kann der Antrag auf Beistandschaft des Jugendamtes von dem Elternteil gestellt werden, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht (§ 1713 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die überwiegende Praxis der Jugendämter geht davon aus, dass damit eine Beistandschaft des Jugendamtes in Unterhaltssachen nicht möglich ist, wenn die Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben. Diese Ansicht wird auch in der Begründung des Regierungsentwurfs des Beistandschaftsgesetzes vertreten (Bundestagsdrucksache 13/892 S. 37 f.). Begründet wird dies mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit: Es sei schwierig festzustellen, wer das Kind tatsächlich betreue.

Sowohl in der Rechtsprechung und zum Teil im Schrifttum als auch bei einigen Jugendämtern wird unter Berufung auf § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB dagegen die Auffassung vertreten, einen Antrag auf Beistandschaft könne auch bei gemeinsamer Sorge der Elternteil stellen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmt, dass dieser Elternteil berechtigt ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend zu machen. Daraus wird gefolgert, diesem Elternteil stehe insoweit die elterliche Sorge allein zu (AG Hamm, DAVorm 1999, 158).

Im Ergebnis sollten Kinder, deren Eltern nach einer Trennung die gemeinsame Sorge beibehalten, in Unterhaltsangelegenheiten nicht schlechter gestellt sein als Kinder, bei denen ein Elternteil insoweit die elterliche Sorge allein ausübt. Auch bei beibehaltener gemeinsamer Sorge kann eine Beistandschaft des Jugendamtes sinnvoll oder sogar notwendig sein. Die Neuregelung erspart es dem betreuenden Elternteil in diesem Fall, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für den Aufgabenkreis Unterhalt allein zu dem Zweck zu beantragen, eine Beistandschaft des Jugendamtes für das Kind zu erreichen.

Die Bestimmung des Antragsberechtigten nimmt Bezug auf die Regelung des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB. Antragsberechtigt soll also der Elternteil sein, in dessen Obhut das Kind lebt. Die Anknüpfung ist wegen des Zusammenhangs mit der Berechtigung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB sinnvoll.

Für die Auslegung der Bestimmung kann auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird sich in den meisten Fällen feststellen lassen, in wessen Obhut sich das Kind befindet, insbesondere wenn die Eltern räumlich getrennt leben.

Die Neuregelung wird voraussichtlich zu Mehrbelastungen bei den Jugendämtern führen, die bisher eine Beistandschaft bei gemeinsamer elterlicher Sorge ablehnen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten lassen sich nicht genau beziffern. Dem stehen Einsparungen in ebenfalls nicht bezifferbarer Höhe gegenüber, da Anträge auf Übertragung der Alleinsorge für den Bereich Unterhalt, die allein zu dem Zweck gestellt werden, eine Beistandschaft des Jugendamtes zu erreichen, durch die Neuregelung vermieden werden.

Zu Nummer 6

Die Neufassung der Überschrift des § 1666a BGB-E ist auch in der Inhaltsübersicht des BGB zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 1618 BGB-E.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1

Nach geltendem Recht kann das Jugendamt die folgenden Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft beurkunden: die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmungserklärung der Mutter, die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Der Widerruf der Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann gemäß § 1597 Abs. 3 BGB, der ebenfalls der öffentlichen Beurkundung bedarf (§ 1597 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 BGB), ist in diesem Katalog nicht enthalten. Wegen des engen Sachzusammenhangs zu den übrigen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sollte jedoch auch der Widerruf der Anerkennung durch das Jugendamt beurkundet werden können. Das Jugendamt kann durch diese Neuregelung Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und ihren Widerruf im selben Umfang beurkunden wie der Standesbeamte nach § 29a Abs. 1 Personenstandsgesetz.

Zu Nummer 2

Eltern, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können die gemeinsame Sorge für ihr Kind dadurch begründen, dass sie übereinstimmende Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgeben. Ist ein Elternteil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf die Sorgeerklärung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1626c Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Sorgeerklärung selbst bedarf ebenso wie die etwa notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der öffentlichen Beurkundung (§ 1626d Abs. 1 BGB).

Nach geltendem Recht kann das Jugendamt die Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB beurkunden (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Umstritten ist, ob es berechtigt ist, auch die unter Umständen erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung (§ 1626c Abs. 2 Satz 1 BGB) zu beurkunden. Während im Schrifttum z. T. vertreten wird, diese Regelungslücke durch eine entsprechende Anwendung des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB VIII zu schließen, lehnen die Jugendämter in der Praxis die Beurkundung ab und verweisen die Eltern aus Gründen der Rechtssicherheit an Notare. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, die Beurkundung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung anderen Vorschriften zu unterwerfen als die Sorgeerklärung selbst.

Das Jugendamt soll daher in Zukunft auch eine etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung beurkunden können. Der gesetzliche Vertreter braucht dann nicht mehr auf die gebührenpflichtige Beurkundung vor einem Notar verwiesen zu werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Ebenso wie die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Personenstandsgesetzes können die Änderungen des SGB VIII am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 30. Januar 2002

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatlerin

